

## Satzung

### der Stadt Iserlohn zur Bestimmung eines Ausschusses

#### für die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz

Auf Grund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.1979 (GV. NW. S. 594/SGV. NW. 2023) und des § 23 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz) vom 11. März 1980 (GV. NW. S. 226/SGV. NW 224) hat der Rat der Stadt Iserlohn am 29. Sept. 1981 die nachstehende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Ausschuss nach dem Denkmalschutzgesetz**

- (1) Die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz werden nach Maßgabe dieser Satzung auf den Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung übertragen.
- (2) An den Beratungen des Ausschusses für Planung und Stadtentwicklung über Angelegenheiten nach dem Denkmalschutzgesetz können für die Denkmalpflege sachverständige Bürger, die vom Rat berufen werden, mit beratender Stimme teilnehmen.

#### **§ 2**

##### **Entscheidungsbefugnis**

- (1) Der Rat behält sich die Entscheidungen auf dem Gebiet des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege - mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten Angelegenheiten - vor. Er entscheidet insbesondere über die Eintragung von Denkmälern in die Denkmalliste sowie deren Löschung.
- (2) Dem Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung wird die Entscheidungsbefugnis übertragen über
  - a) die Erteilung einer Erlaubnis nach § 9 Denkmalschutzgesetz und
  - b) die Ablieferung eines beweglichen Bodendenkmals, soweit die Entschädigung voraussichtlich den Betrag von 100.000,00 DM\* nicht überschreitet.

Der Rat der Stadt kann die Entscheidungsbefugnis im Einzelfall durch Beschluss an sich ziehen. Der Ausschuss hat Angelegenheiten von außergewöhnlicher Bedeutung für die Allgemeinheit an den Rat zu überweisen.

- (3) Die Zuständigkeit des Stadtdirektors für Entscheidungen über einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung wird durch Abs. 1 und Abs. 2 Buchst. a) nicht berührt.

**§ 3**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im "Amtlichen Bekanntmachungsblatt - Amtsblatt des Märkischen Kreises -" in Kraft.

Iserlohn, 13. Oktober 1981

Lindner  
Bürgermeister

\* 100.000,00 DM    jetzt    51.129,19 Euro